

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: GG Art. 9 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1; BGB
§ 1004 Abs. 1 und Abs. 2, § 903, § 603, § 226; ArbGG
§ 2 Abs. 1 Nr. 2

Leitsätze:

1. Art. 9 Abs. 3 GG garantiert den Gewerkschaften und ihren Mitgliedern einen Kernbereich koalitionsmäßiger Betätigung (BVerfGE 4, 96 [101]; 28, 295 [304]). Dieser umfaßt die Tätigkeiten, für die die Gewerkschaften gegründet und die für die Erhaltung und Sicherung ihrer Existenz als unerlässlich betrachtet werden müssen (BVerfGE 38, 281 [305]). Dazu gehört auch die Informations- und Werbetätigkeit (vgl. zuletzt Urteil des Senats vom 14. Februar 1978 - 1 AZR 280/77 -, [demnächst] AP Nr. 26 zu Art. 9 GG).
2. Die gewerkschaftliche Werbung unter Inanspruchnahme fremden Eigentums ist aber dann nicht unerlässlich im Sinne der Kernbereichsvoraussetzung, wenn sie ebenso gut mit anderen Werbemitteln verfolgt werden könnte, die die Eigentumsrechte anderer unberührt lassen.
Der Arbeitgeber braucht deshalb als Eigentümer von Schutzhelmen, die er seinen Arbeitnehmern für die Arbeit überläßt, nicht zu dulden, daß auf diesen von Gewerkschaftsmitgliedern Aufkleber mit dem Gewerkschaftseblem angebracht werden. Vielmehr kann er gemäß § 1004 Abs. 1 BGB die Beseitigung der Aufkleber verlangen.

Aktenzeichen: 1 AZR 172/78
Urteil des BAG vom 23. Februar 1979

LAG Hamm



1 AZR 172/78
10 Sa 540/77 Hamm

Verkündet
am 23. Februar 1979

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1978 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Bichler und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Mager für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. November 1977 - 10 Sa 540/77 - wird zurückgewiesen.

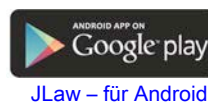
Die Beklagten tragen samtschuldnerisch die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin hat in D -H einen Betrieb zur maschinellen Aufbereitung von Sand und Kies sowie zur Herstellung von Sandstrahlmitteln. Die beiden Beklagten gehören zu den dort beschäftigten ca. 50 bis 70 Arbeitern. Sie sind Mitglieder der Industrie-Gewerkschaft Bau-Steine-Erden (IG BSE). Die Klägerin stellt den Beklagten - entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften - Schutzhelme zur Verfügung, die im Eigentum der Klägerin verbleiben und bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis von ihren Arbeitnehmern an sie zurückzugeben sind.

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagten verpflichtet sind, die von ihnen auf den bei der Arbeit im Betrieb getragenen Schutzhelmen angebrachten Gewerkschafts-embleme zu entfernen. Es handelt sich bei diesen um Aufkleber, die auf neutralem Grund in Form eines leuchtend roten Punktes die zu einem Würfel (Drei-Seiten-Ansicht) angeordneten Buchstaben "B S E" aufweisen. Die jeweilige Seitenlänge des Buchstabenwürfels beträgt ca. 3 cm. Diese Aufkleber sind auf den Helmen wie Abziehbilder leicht aufzubringen und wieder zu entfernen.

Die Klägerin verlangt von den Beklagten, diese Aufkleber zu entfernen, und trägt hierzu vor, sie wende sich nicht gegen eine zulässige Gewerkschaftswerbung in ihrem Betrieb (z.B. am Schwarzen Brett). Auch sei ihren Arbeitnehmern unbenommen, Anstecknadeln oder Embleme einer Gewerkschaft an der eigenen Kleidung zu tragen. Ihr sei jedoch unzumutbar, ihr Eigentum im Betrieb in dieser Weise zum Ort der Werbung für die IG BSE machen zu lassen.

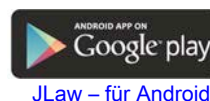
Die Klägerin hat u.a. beantragt (ein Unterlassungsanspruch ist noch in erster Instanz rechtshängig),

die Beklagten zu verurteilen, die auf den von der Klägerin ihnen zur Verfügung gestellten Schutzhelmen aufgebrachten Embleme der Industrie-Gewerkschaft Bau-Steine-Erden zu entfernen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt (Eine Widerklage ist noch in erster Instanz rechtshängig).

Sie berufen sich darauf, daß im Baugewerbe das Tragen von Emblemen der IG BSE "branchenüblich" sei. Das Anbringen und Tragen der Aufkleber sei zudem als koalitionsgemäße Betätigung durch Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich geschützt. In das Eigentumsrecht der Klägerin werde nicht eingegriffen; die jederzeit entfernbaren Embleme beeinträchtigten weder die Sachsubstanz und die Nutzung noch die Sicherheitsfunktion der Schutzhelme.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil den hier in Rede stehenden Klageantrag abgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, die mit den Emblemen versehenen Schutzhelme seien so eng dem Persönlichkeitsbereich der sie benützenden Arbeitnehmer zugeordnet, daß es auf die an ihnen bestehenden Eigentums- und Besitzverhältnisse nicht ankomme.

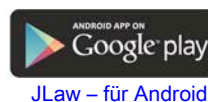
Das Landesarbeitsgericht hat das arbeitsgerichtliche Teilurteil abgeändert und dem Klageantrag stattgegeben. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, in dem auf Dauer angelegten Aufkleber und in der Benutzung der Helme als Werbeträger für die IG BSE liege eine Beeinträchtigung des Eigentums der Klägerin im Sinne des § 1004 BGB. Die Beklagten könnten sich bei einer sachgemäßen, nach Zumutbarkeitsgesichtspunkten erfolgenden Interessenabwägung nicht auf Art. 9 Abs. 3 GG berufen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Zutreffend haben die Vorinstanzen die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen angenommen. Sie folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG; es handelt sich hier um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber aus



- 4 -

dem Arbeitsverhältnis. Der dem geltend gemachten Beseitigungsanspruch und im übrigen auch der Rechtsverteidigung der Beklagten zugrundeliegende Sachverhalt steht mit dem Arbeitsverhältnis der Parteien in einem unmittelbaren und untrennbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang, so daß die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zur Entscheidung berufen sind (vgl. ähnlich beim Unterlassungsanspruch: BAG AP Nr. 29 zu § 133 BGB). Im Hinblick auf das Beschäftigungsverhältnis der Beklagten zu ihr macht die Klägerin ihren Beseitigungsanspruch geltend. Nicht zuletzt soll nach dem Gesamtinhalt der Vorschrift gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG eine umfassende Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für individualrechtliche Ansprüche aus dem Arbeitsleben begründet werden.

II. 1. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht die Rechtsauffassung vertreten, das Klagebegehren sei aus § 1004 BGB gerechtfertigt. Die Beklagten wollten durch das Tragen der mit Emblemen der IG BSE versehenen Schutzhelme während der Arbeit aus eigener Initiative in werbewirksamer Weise sowohl ihre Mitgliedschaft bei dieser Gewerkschaft verlautbaren als auch auf das Bestehen der Gewerkschaft als solche und deren Präsenz im Betrieb der Klägerin hinweisen. In dem auf Dauer ausgerichteten Anbringen der Aufkleber und in der Benutzung der Helme für diese Zwecke liege eine Beeinträchtigung des Eigentums der Klägerin, die durch Art. 9 Abs. 3 GG nicht gerechtfertigt und auch aus anderen Gründen nicht zu dulden sei.

Das Landesarbeitsgericht hat bei der Prüfung der Frage, ob die Beklagten in der in Rede stehenden Weise für ihre Gewerkschaft werbend im Betrieb der Klägerin tätig werden dürfen, ein den Koalitionen und ihren Mitgliedern durch Art. 9 Abs. 3 GG (koalitionsmäßige Betätigung) mitgarantiertes Recht der Beklagten zur Werbung neuer Gewerkschaftsmitglieder gegen die Belange der Klägerin abgewogen und die Interessen der Parteien nach Zumutbarkeitsgesichtspunkten abgegrenzt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die von den Beklagten bei der Arbeit getragenen und plakativ wirkenden Embleme seien geeignet, die Sicherheit, Intensität und Qualität der Arbeit im Fertigungsbetrieb der Klägerin negativ zu beeinflussen. Deshalb bestehe ein überwiegendes Interesse der Klägerin an der Abwehr derartiger betriebsfremder Einflüsse. Das Verhalten der Beklagten könne mit einem von der Klägerin als Verstoß gegen die betriebliche Ordnung abwehrbaren "wilden Plakatieren" verglichen werden und sei überdies geeignet, bei Dritten zu Mißverständnissen und Irrtümern über die Herkunft der Helme und das klägerische Verhältnis zur IG BSE zu führen. Auch könnten Spannungen und Gegensätze zwischen organisierten, nicht organisierten und (oder) anders organisierten Arbeitnehmern entstehen. Das Anbringen und Tragen der Embleme sei nicht betriebsüblich; daß es branchenüblich sei, sei nicht schlüssig vorgetragen.

2. Diesen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis und auch in wesentlichen Teilen der Begründung beizutreten. Soweit der Begründung nicht zu folgen ist, bleibt dies für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Einfluß.

Der Anspruch der Klägerin auf Entfernung der Embleme von den Schutzhelmen ergibt sich aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB. Ihm gegenüber können sich die Beklagten nicht auf eine der Klägerin insoweit obliegende Duldungspflicht im Sinne des § 1004 Abs. 2 BGB berufen.

a) Das Landesarbeitsgericht hat nicht zu der Frage Stellung genommen, ob sich der Klageanspruch bereits aus § 862 BGB herleiten läßt. Bejahendenfalls hätte dies zur Folge, daß die Beklagten als Besitzstörer gegenüber dem klägerischen Beseitigungsverlangen wegen § 863 BGB nicht die materiellrechtlichen Einwände erheben könnten, die ihnen gegenüber eine (nur) aus § 1004 Abs. 1 BGB abgeleiteten Eigentumsschutzanspruch nach dessen Abs. 2 eröffnet werden (Soergel-Siebert-Mühl, BGB, 10. Aufl., § 863 BGB Anm. 1). Diese Prüfung kann indes auf sich beruhen, weil Besitzschutzansprüche der Klägerin gemäß § 864 Abs. 1 BGB verfristet sind, jedenfalls aber der Vortrag der Klägerin im Blick auf den hier in Rede stehenden Anspruch unvollständig ist. Weder aus den Fest-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



stellungen des Landesarbeitsgerichts noch aus dem sonstigen Akteninhalt ergibt sich ein Hinweis darauf, daß die Klägerin binnen der als Ausschlußfrist anzusehenden Jahresfrist (Soergel-Siebert-Mühl, aaO, § 864 BGB Anm. 1) die Besitzschutzklage erhoben hätte.

b) Dagegen hat das Landesarbeitsgericht in dem auf Dauer angelegten Aufkleben der Embleme und im Benutzen der Helme als Werbeträger im Ergebnis zu Recht eine Beeinträchtigung des Eigentums der Klägerin im Sinne des § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB angenommen, diese Auffassung jedoch nicht näher begründet. Nach dieser Vorschrift kann der Eigentümer, wird sein Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, vom Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen.

aa) Für die Bestimmung des Eigentumsschutzzumfangs aus § 1004 BGB ist von dem in § 903 BGB vorausgesetzten Eigentumsbegriff des BGB auszugehen. Danach gewährt das Gesetz mit der Möglichkeit des Eigentümers, vorbehaltlich entgegenstehenden Gesetzes - heute einschließlich der Sozialbindung des Eigentums - und entgegenstehender Rechte Dritter mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, eine umfassende Herrschaftsgewalt über eine Sache. Dabei schließt grundsätzlich die (positive) Befugnis des Eigentümers, "nach Belieben mit der Sache zu verfahren", sowohl seine tatsächliche ("Besitz") wie auch seine rechtliche ("Verfügungen") Sachherrschaft ein (BGB-RGRK [Augustin], 12. Aufl., § 903 Anm. 20; Palandt-Bassenge, BGB, 37. Aufl., § 903 BGB Anm. 2). Der Schutz des § 1004 BGB kommt auch dem Eigentümer beweglicher Sachen zugute (BGHZ 16, 366 [374]; Pikart, WM 1976, 606).

bb) Eine "Beeinträchtigung" im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB liegt jedenfalls dann vor, wenn in unmittelbarer (so: Esser, Schuldrecht, Bd. II, 4. Aufl., S. 403), sinnlich wahrnehmbarer (BGHZ 51, 396 [397]; Staudinger-Berg, BGB, 11. Aufl., § 1004 BGB Anm. 7) Weise auf die



- 7 -

Sache eingewirkt wird. Nach der Auffassung des Senats kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Aufkleben der Embleme auf die Schutzhelme in sinnlich wahrnehmbarer Weise einwirkt, so daß eine "unmittelbare und konkrete Fühlungnahme" (so: Ruhwedel, JuS 1975, 243) mit diesen als Sachen hergestellt wird. Hinzu kommt, daß nach Ansicht des Bundesgerichtshofs, der sich der Senat anschließt, für die Abwehrklage des Eigentümers aus § 1004 BGB, anders als die Beklagten meinen, keine Einwirkung auf die Sachsubstanz selbst erforderlich ist (BGHZ 55, 153 [159]; a.A.: RG Gruchot 68, 76 [79], das eine Eigentumsverletzung im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB nur bei einem Eingriff in die Sachsubstanz angenommen hat).

cc) Auch dem Eigentümer einer beweglichen Sache steht die Abwehrklage aus § 1004 BGB zur Seite, wenn Dritte in die von ihm allein zu bestimmende Art der Nutzung (Benutzung) seiner Sache ohne Verletzung der Sachsubstanz eingreifen (vgl. auch: BGHZ 14, 294 [296] und Staudinger-Berg, aaO, § 1004 BGB Anm. 10; wohl auch: Soergel-Siebert-Mühl, aaO, § 1004 BGB Anm. 23). Jedenfalls gilt dies dann, wenn der Eingriff in die Eigentümerbefugnisse nicht unerheblich ist. Dies erfordert der Schutz der mit dem Eigentum wesensmäßig (in den gesetzlichen Schranken) verbundenen Dispositionsfreiheit (Erman-Hefermehl, BGB, 6. Aufl., § 1004 BGB Anm. 6). Gleiches gilt für den Schutz von geldwerten, ggf. gewerblich verwertbaren Nutzungen, die aus der Sache und mit (Hilfe) der Sache gezogen werden können. Ebenso wie die gewerblichen (vgl. BGH WM 1975, 414) stehen auch geldwerte Nutzungen (Randnutzungen, Nebennutzungen) der Sache - unbeschadet der Sozialbindung des Eigentums - dem Eigentümer zu.

dd) Mit dem auf Dauer ausgerichteten Aufkleben der Embleme und Tragen der so ausgestatteten Schutzhelme nehmen die Beklagten eine von der Rechtsordnung allein der Klägerin als Eigentümerin zugewiesene, geldwerte Nutzungsmöglichkeit der Schutzhelme für sich in Anspruch. Die von der Rechtsordnung nicht erlaubte Inanspruchnahme liegt im Übergehen des zugunsten der Klägerin bestehenden Erlaubnisvorbehalts.

- 8 -



- 8 -

Zweifelsfrei hat die Klägerin die Möglichkeit, die Schutzhelme (selbst) als Werbeträger zu nutzen, sofern, entsprechend einer insoweit gegebenen Sozialbindung des Eigentums und ihr korrespondierend, Art und Umfang dieser Werbung nicht in Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer eingreifen, das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gewahrt ist und die Werbung den zum Tragen der Helme verpflichteten Arbeitnehmern auch sonst zumutbar ist (vgl. ähnlich: LAG Frankfurt DB 1972, 1027 m. weit. Nachw.). So könnte die Klägerin die Helme - etwa um anderweitige eigene Werbekosten einzusparen - mit ihren eigenen Firmenemblemen versehen oder aber als Werbeträger Dritten (entgeltlich oder unentgeltlich) zum Gebrauch überlassen.

Andererseits ist das Gebrauchsüberlassungsverhältnis zwischen den Parteien hinsichtlich der Helme rechtlich im Hinblick auf seine öffentlich-rechtliche Grundlage in den berufungsgenossenschaftlichen Bestimmungen als leiheähnliches Schuldverhältnis zu werten (für "Leihe" bei Zurverfügungstellung von "Schwarzen Brettern" auch: LAG Frankfurt DB 1972, 1027). Deshalb kann die Klägerin - darauf weist sie mit Recht hin - die Beklagten unter Hinweis auf die von ihr auf den Sicherheitszweck beschränkten (d.h. "vertragsmäßigen") Benutzung von der weiteren Nutzung der Helme als ständigen Werbeträgern für eigene und mittelbar für Zwecke der IG BSE ausschließen (§ 603 Satz 2 BGB entspr.).

ee) Beim Vorgehen der Beklagten handelt es sich auch nicht um einen nur unerheblichen Eingriff in Eigentümerbefugnisse der Klägerin, die diese hinnehmen müßte (vgl. Pikart WM 1973, 2 und WM 1976, 607; BGB-RGRK, aaO, § 1004 BGB Anm. 28). Die von den Beklagten jedenfalls auf eine gewisse Dauer beanspruchte Nutzung der Helme als ständig auf allen ihren Arbeitsplätzen in Erscheinung tretender Werbeträger sowie der damit gleichzeitig eingriffsweise "erworbene", geldwerte Vorteil in Form ersparter eigener Aufwendungen für gleich wirksame Werbungen anderer Art (z.B. für ein Anmieten einer entsprechenden Werbefläche) sind je für sich und insgesamt von solchem Gewicht, daß der Klägerin ein Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB nicht versagt werden kann.



- 9 -

- 9 -

c) Rechtlich zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, die Beklagten könnten sich gegenüber dem Anspruch der Klägerin nicht auf eine aus Art. 9 Abs. 3 GG hergeleitete Duldungspflicht der Klägerin im Sinne des § 1004 Abs. 2 BGB berufen. Fehlt aber eine derartige Duldungspflicht der Klägerin und steht den Beklagten auch kein sonstiger Rechtfertigungsgrund zur Seite, so wird die Rechtswidrigkeit ihres das Eigentum der Klägerin beeinträchtigenden Verhaltens indiziert (Baur, Lehrbuch des Sachenrechts, 9. Aufl., § 12 II, S. 101; Pikart, WM 1973, 2, unter Hinweis auf BGH WM 1971, 278; BGB-RGRK, aaO, § 1004 BGB Anm. 36).

Die Art, in der die Beklagten durch das Tragen der mit Emblemen versehenen Schutzhelme auf ihre Gewerkschaftsmitgliedschaft hinweisen und damit **zugleich** werbend für ihre Koalition in Erscheinung treten, läßt sich nämlich nicht mehr dem verfassungsrechtlich geschützten "Kernbereich" des grundsätzlich auch die Werbung für Koalitionsrechte mitumfassenden Koalitionsrechts zurechnen. Eine wegen der Bedeutung der Gewerkschaften in unserer Arbeits-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung vorliegende diesbezügliche Sozialbindung des Eigentums an den Schutzhelmen besteht deswegen nicht.

aa) Dieses Ergebnis folgt allerdings nicht schon daraus, daß die Beklagten die Grenzen überschritten hätten, die einer sich innerhalb der koalitionsmäßigen Betätigungsfreiheit haltenden Gewerkschaftswerbung im Betrieb von der Rechtsprechung des Senats gezogen sind.

In seinem zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 14. Februar 1978 - 1 AZR 280/77 - ([demnächst] AP Nr. 26 zu Art. 9 GG) hat der Senat zur Begründung des Rechts der gewerkschaftlichen Information, Werbung und Betreuung im Betrieb (durch betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte) unter II 2 der Gründe ausgeführt, daß in den Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG auch die Koalitionen selbst in ihrer Existenz und Funktionsfähigkeit einbezogen sind. Deshalb gewährleistet Art. 9 Abs. 3 GG den Koalitionen (Gewerkschaften) nicht nur ihr Entstehen und ihren Bestand;

- 10 -



- 10 -

verfassungsrechtlich geschützt sind nach der übereinstimmenden Auffassung des Bundesverfassungsgerichts und des Senats ebenso die Betätigungen der Koalition, die für die Erhaltung und Sicherung ihrer Existenz unerlässlich sind (vgl. u.a. BVerfGE 28, 295 [305] = AP Nr. 16 zu Art. 9 GG; BAG 19, 217 [222] = AP Nr. 10 zu Art. 9 GG). Zur Erhaltung und Sicherung der Existenz der Koalition (Gewerkschaft) gehören spezifisch insbesondere die Werbung neuer Mitglieder sowie die Information ihrer Mitglieder und der nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer über Aufgaben, Ziele und Tätigkeit der Koalition. Die Informations- und Werbetätigkeit sind notwendige Voraussetzung für den Bestand und die Betätigung der Koalition. Die Information hält die Mitglieder zusammen und unterrichtet andere Arbeitnehmer über Ziele, Tätigkeit und Erfolge der Koalition; die Werbung gibt ihr die spezielle Möglichkeit, in erweitertem Umfange tätig zu sein und damit ihre Aufgaben, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren, besser und weitergehend zu erfüllen, um so ihren verfassungsmäßig geschützten Aufgaben sachgemäß gerecht zu werden.

Daran ist festzuhalten. Dieser verfassungsrechtliche Schutz ist dabei nicht auf die Gewerkschaft als Institution beschränkt; er erstreckt sich auch auf das Recht ihrer Mitglieder, aktiv an der koalitionsmäßigen Gewerkschaftswerbung teilzunehmen (BVerfGE 28, 295 [304]; zur individualrechtlich mitgeschützten Teilnahme der Gewerkschaftsmitglieder an der "koalitionsmäßigen Betätigung" ihrer Koalition vgl. auch: BVerfGE 17, 319 [333]; 18, 18 [26]; 19, 303 [312]; 38, 386 [393]). Den geschützten Personen und Vereinigungen ist aber nicht mit Verfassungsrang ein inhaltlich unbegrenzter und gesetzlich unbegrenzbarer Handlungsspielraum eingeräumt (BVerfGE 38, 386 [393]; vgl. auch BAG 19, 217 [226/227]). Art. 9 Abs. 3 GG garantiert nur einen Kernbereich koalitionsmäßiger Betätigung (BVerfGE 4, 96 [101 f.] = AP Nr. 1 zu Art. 9 GG;

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



BVerfGE 28, 295 [304] = AP Nr. 16 zu Art. 9 GG; BVerfGE 38, 281 [305] unter C II 3 c). Dieser Kernbereich umfaßt (nur) die Tätigkeiten, für die die Gewerkschaften gegründet und die für die Erhaltung und Sicherung ihrer Existenz als unerläßlich betrachtet werden müssen (so: BVerfGE 38, 281 [305] unter C II 3 c; ähnlich: BVerfGE 28, 295 [304] und 17, 319 [333]; kritisch: Kittner, Anm. zu AP Nr. 23 zu Art. 9 GG unter 2 b).

Diesen vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen einschränkenden Gesichtspunkten hat der Senat seinerseits Rechnung getragen und in seiner Entscheidung vom 11. November 1968 (AP Nr. 14 zu Art. 9 GG) das grundgesetzlich garantierte Koalitionsrecht im Bereich der Werbung dahin eingegrenzt, daß insbesondere solche Aufgaben übernommen und durchgeführt werden können, "die einer solchen koalitionsmäßigen Betätigung eigen sind, aber auch, unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung, zur Durchsetzung der Ziele der Koalition angezeigt erscheinen" (BAG, aaO, unter 4 a der Gründe). Er hat ferner in seiner bereits zitierten Entscheidung vom 14. Februar 1978 (unter II 8 der Gründe) die angesprochenen Schranken verdeutlicht. Danach darf die gewerkschaftliche Werbe- und Informationsfreiheit den Arbeitsablauf nicht beeinträchtigen und erst recht nicht stören, sie darf deshalb nur vor oder nach der Arbeitszeit und während der Pausen ausgeübt werden.

Soweit das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf die "plakative Wirkung" der Embleme angenommen hat, diese seien geeignet, Neugier und Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen und von daher die Sicherheit, Intensität und Qualität der Arbeit der Arbeitskollegen der Beklagten zu beeinträchtigen, befindet es sich allerdings nur scheinbar im Einklang mit der eben dargestellten Rechtsprechung des Senats. Es gibt nämlich keinen Erfahrungssatz des Inhalts, daß solche Embleme zu den vom Landesarbeitsgericht befürchteten Betriebsstörungen führen können. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Grad an "Abstumpfung" der sich angesichts der vielfältigen, häufig aufdringlichen, buntplakativen Werbung im Alltagsleben bei den "Werbungs-Konsumenten" im Laufe der



- 12 -

Zeit herausgebildet hat. Insoweit ist daher auch die Auffassung der Beklagten, die Sicherheitsfunktion der Helme bleibe unberührt, zutreffend. Die Begründung des Landesarbeitsgerichts läßt sich ferner nicht mit dem Hinweis auf die vom Senat gezogenen Schranken (... "nur vor oder nach der Arbeitszeit und während der Pausen" ...) halten. Die auf den Schutzhelmen aufgeklebten IG BSE-Embleme stören und beeinträchtigen eben nicht das Arbeitsgeschehen und die Arbeitssicherheit; die in Rede stehende Beschränkung der gewerkschaftlichen Betätigung entbehrt hier also des inneren Grundes. Das Verhalten der Beklagten ist folglich nicht schon deshalb nicht mehr von Art. 9 Abs. 3 GG gedeckt, weil sie die Embleme auch während der Arbeitszeit an den Schutzhelmen getragen haben.

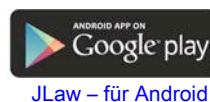
bb) Die Beklagten können sich deswegen nicht auf Art. 9 Abs. 3 GG berufen, weil die von ihnen praktizierte Form der gewerkschaftlichen Werbung unter Inanspruchnahme fremden Eigentums so für die Erhaltung und Sicherung der IG BSE nicht im Sinne der Kernbereichsvoraussetzung "unerläßlich" ist. Diesem Erfordernis könnte die von den Beklagten gewählte Form der Werbung (auf fremdem Eigentum für eigene und zugleich für Koalitionszwecke) nur genügen, wenn eine mit diesen oder vergleichbaren technischen Mitteln betriebene (inhaltlich zulässige) Werbung nur unter Inanspruchnahme des Eigentums der Klägerin (die andererseits den Charakter des Eigentums wahren müßte) in deren Betrieb sinnvoll möglich gewesen wäre. Dazu ist aber weder von den Beklagten etwas vorgetragen noch sind vom Landesarbeitsgericht geeignete Feststellungen getroffen worden.

Die Beklagten können ebensogut durch andere Werbemittel (Aufkleber, Anstecknadeln usw.), die an ihrer eigenen (Berufs-) Kleidung zu befestigen gewesen wären, ihre werbenden Ziele bei vergleichbarem technischem Aufwand und mit vergleichbarer Werbewirksamkeit verfolgen. Diese

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



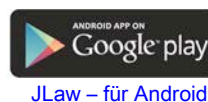
Möglichkeit spricht ihnen auch die Klägerin nicht ab. Zwar können die Beklagten das von ihnen auch beanspruchte Recht auf ein (persönliches) Bekenntnis zu ihrer Koalition als eine verfassungsrechtlich gewährleistete, individuelle Ausprägung der spezifisch koalitionsmäßigen Betätigung im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Aber auch aus diesem Gesichtspunkt ergibt sich keine zwingende (werbe-technische oder sonstige) Notwendigkeit, dies gerade und nur auf den in fremdem Eigentum stehenden Helmen zu tun.

In diesem Zusammenhang kann keine Rede davon sein, daß es sich um einen "für die Arbeitnehmer existentiellen Sachverhalt mit grundlegendem Ansatz- und Bezugspunkt zur Arbeitsstätte" handele, bei dessen Vorliegen der Senat eine Verdrängung der Eigentumsgarantie angenommen hat (Urteil vom 14. Februar 1978 [unter II 4 der Gründe]). "Existentiell" in diesem Sinne mag zwar das Recht des Gewerkschaftsmitgliedes sein, sich im Betrieb mit Hilfe geeigneter technischer Mittel zu seiner Gewerkschaft zu bekennen. Dies ist aber jedenfalls dann nicht anzuerkennen, wenn dieses Recht unter Zuhilfenahme des Eigentums des Arbeitgebers verwirklicht werden soll und es gleichwertige Mittel gibt, die Eigentumsrechte anderer unberührt lassen. Wird die Abgrenzung in dieser Weise anhand von "Sachnähe"-Kriterien vorgenommen (hierzu: BAG 19, 217 [224]), so muß auch dann den Beklagten für ihr umstrittenes werbendes Verhalten der Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG versagt bleiben (wohl a.A. Däubler, Gewerkschaftsrechte im Betrieb, S. 186 ff.; ders. in: Der Betriebsrat 1977, 9 [49 ff.]).

- d) Das Landesarbeitsgericht hat - was die Revision hervorhebt - nicht geprüft, ob das Verhalten der Beklagten aus Art. 2 Abs. 1 i. Verb. mit Art. 1 GG gerechtfertigt ist. Aber auch aus diesem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt besteht für die Klägerin keine Duldungspflicht nach § 1004 Abs. 2 BGB.
- aa) Die Frage, inwieweit sich die Beklagten neben Art. 9 Abs. 3 GG zur Begründung für eine Duldung ihres Verhaltens

durch die Klägerin auch auf Art. 2 Abs. 1 i. Verb. mit Art. 1 GG berufen können, stellt sich zunächst unter dem Gesichtspunkt der Grundrechtskonkurrenz. Eine solche liegt vor, wenn für einen Sachverhalt mehrere Grundrechte mit unterschiedlicher Reichweite nebeneinander Geltung beanspruchen (Lepa, Der Inhalt der Grundrechte nach der Rechtsprechung, 3. Aufl., S. 20). Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach entschieden, ein Rückgriff auf Art. 2 Abs. 1 GG (und auf Art. 5 Abs. 1 GG; vgl. unten unter e) komme nicht in Betracht, soweit Art. 9 Abs. 3 GG eingreift (BVerfGE 19, 303 [314]; 28, 295 [310] für Art. 5 Abs. 1 GG; vgl. hierzu auch Lepa, aaO, S. 128/129, und (zustimmend) Däubler, Gewerkschaftsrechte im Betrieb, S. 188 u. 215). Es hat dabei auf den Grundsatz der Spezialität abgestellt (hierzu auch: Lepa, aaO, S. 20). Der Spezialnorm kommt nur dann Vorrang zu, wenn sie Ausformung der allgemeinen Norm ist, wenn also in der Verletzung der Spezialnorm notwendig eine Verletzung der allgemeinen Norm liegt. Ist aber der Sinngehalt der speziellen Norm von dem der allgemeinen Norm unabhängig, hat also jede der konkurrierenden Normen eine spezifische Bedeutung, dann hilft der Grundsatz des Vorrangs der Spezialnorm nicht weiter (Lepa, aaO, S. 20). Vielmehr ist dann zunächst zu prüfen, ob eine der Verfassungsnormen als primär tangiert anzusehen ist. Das ist bei derjenigen anzunehmen, die nach ihrem spezifischen Sinngehalt die stärkste sachliche Beziehung zu dem zu prüfenden Sachverhalt hat (BVerfGE 13, 290 [296]) und sich deshalb als der adäquate Maßstab erweist.

Unabhängig davon ist der zu beurteilende Sachverhalt daraufhin zu prüfen, ob er in allen verfassungsrechtlich erheblichen Gesichtspunkten von der Spezialnorm erfaßt wird. Ergibt sich, daß ein bestimmter verfassungsrechtlicher Gesichtspunkt nicht in den Bereich der speziellen Norm fällt, so ist der verfassungsrechtliche Prüfungsmaßstab



der generellen Norm zu entnehmen (Lepa, aaO, S. 21). Die verschiedenen Verfassungsvorschriften kommen im übrigen sämtlich zum Zug, sofern und soweit sie ihrem Sinngehalt nach je verschiedene eigenständige und dabei in jeder Weise unabhängig nebeneinander stehende Wertungen vornehmen.

bb) Im Hinblick auf die Konkurrenzgrundsätze scheidet Art. 2 Abs. 1 GG i. Verb. mit Art. 1 GG als Prüfungsmaßstab im vorliegenden Fall auch dann aus, wenn man - gemäß der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 1, 185 [191 ff.]; 4, 274 [276 ff.]; 13, 168 [175 ff.]) - von dessen "Drittwirkung" ausgeht.

Das Recht der Gewerkschaftsmitglieder, sich persönlich im Betrieb nach außen hin sichtbar zu ihrer Koalition zu bekennen und für sie zu werben, ist die individualrechtliche Ausprägung des Rechts der Koalitionsmitglieder, an deren spezifisch koalitionsmäßiger Betätigung aktiv teilzunehmen. Mitgliedschaft und Bekenntnis zur sowie die Werbung für die Koalition stehen in einem so engen sachlichen Zusammenhang, daß es jedenfalls deswegen eines Rückgriffs auf die allgemeinere Norm des Art. 2 Abs. 1 GG (i. Verb. mit Art. 1 GG) nicht bedarf. Art. 9 Abs. 3 GG ist zum mindesten die hier primär tangierte Verfassungsnorm.

e) Das Landesarbeitsgericht hat nicht zur Frage Stellung genommen, ob und inwieweit sich die Beklagten für ihr Vorgehen auf Art. 5 Abs. 1 GG berufen können und der Klägerin daraus eine Duldungspflicht im Sinne des § 1004 Abs. 2 BGB erwächst. Dazu hätte dann Veranlassung bestanden, wenn man der Ansicht ist, daß das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG in Fällen der vorliegenden Art immer schon dann eingreife, soweit die Grenzen gewerkschaftlicher Betätigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG überschritten sind (so: Däubler, Gewerkschaftsrechte im Betrieb, S. 188) oder sofern es dem einzelnen Arbeitnehmer in erster Linie darauf ankommt, seine Meinung zu bestimmten Fragen anderen gegenüber deutlich zu machen (Däubler, aaO, S. 215). Das Bundesverfassungsgericht hat - worauf auch Däubler (aaO, S. 188) hinweist - , für den Fall parteipolitischer Werbung im Betrieb durch einen gewerkschafts

gebundenen Betriebsangehörigen eine Verletzung des Art. 9 Abs. 3 GG ausgeschlossen, aber eine solche des Art. 5 Abs. 1 GG angenommen (BVerfG vom 28. April 1976, WM 1976, 920).

Im vorliegenden Streitfall bedarf es eines Rückgriffs auf Art. 5 Abs. 1 GG deshalb nicht, weil - wie bereits ausgeführt - als Ausprägung des Koalitionsrechts aus Art. 9 Abs. 3 GG ein Recht auf (persönliches) Bekenntnis zur eigenen Gewerkschaft anzuerkennen ist. Deshalb hat hier Art. 9 Abs. 3 GG auch gegenüber Art. 5 Abs. 1 GG Vorrang.

f) Die mit der Revision angegriffene Entscheidung enthält ferner keine Ausführungen zur Frage, ob und inwieweit eine andere gesetzlich begründete Duldungspflicht für die Klägerin hinsichtlich des Beklagten-Verhaltens besteht. Aber auch insoweit ergibt sich nichts zugunsten der Beklagten.

aa) Die Anwendbarkeit des § 226 BGB, auf den die Revision hinweist, scheitert daran, daß der Beseitigungsanspruch der Klägerin nicht "nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen". Dies ergibt sich hinreichend aus den Darlegungen des Senats oben unter 2 b und bedarf deswegen keiner weiteren Begründung mehr.

bb) Soweit Däubler (Gewerkschaftsrechte im Betrieb, S. 211/212 und ders. in: Der Betriebsrat 1977, 9 [60]) mit dem Hinweis auf § 906 BGB ("unwesentliche und deshalb entschädigungslos hinzunehmende Beeinträchtigung") in einer derartigen Richtung argumentiert, ist dieser Analogie-Vorschlag nicht überzeugend. Dafür ist die Interessenlage, insbesondere im Hinblick auf die Knappheit von Grund und Boden, beim Grund-Eigentum einerseits und beim Fahrnis-Eigentum andererseits zu verschieden. Eine unwesentliche Beeinträchtigung deswegen anzunehmen, weil das Aufkleben und Tragen der IG BSE-Embleme branchenüblich sei, ginge nur dann an, wenn die Beklagten die Branchenüblichkeit des Aufklebens und Tragens von IG BSE-Emblemen für die Branche der Klägerin dargelegt und bewiesen hätten. Daran fehlt es

- 17 -

indes nach den insoweit von der Revision mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts. Deswegen scheidet auch die Branchenüblichkeit als ein Sachverhalt aus, den die Klägerin vielleicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben und des Willkürverbotes hinzunehmen hätte. Im übrigen ist bereits dargelegt, daß das Verhalten der Beklagten als solches eine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Eigentums der Klägerin ist (wiederum oben unter 2 b). g) Auch eine vertragliche Duldungspflicht besteht für die Klägerin nicht. Weder muß sie sich nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts das Vorgehen der Beklagten als betriebsüblich, noch - wie die Revision meint, aber nicht näher begründet - als im Rahmen der "Gebrauchsüberlassung" der Helme an die Beklagten als zulässig entgegenhalten lassen. Rechtlich handelt es sich dabei - wie schon dargelegt - um ein quasi-gesetzliches leiheähnliches Schuldverhältnis, auf das § 603 Satz 2 BGB entsprechend anzuwenden ist. Danach bedarf eine von der durch die Klägerin als Eigentümerin mit der Aushändigung der Sache erteilten oder nachgeholten Nutzungsanweisung abweichende Benutzung der Sache der klägerischen Erlaubnis (vgl. zur Leihe eingehend: Staudinger-Riedel, BGB, 11. Aufl., § 603 BGB Anm. 2 und BGB-RGRK, aaO, § 603 BGB Anm. 1). Dieser Erlaubnis-Vorbehalt wird auch, soweit die Stimmen im Schrifttum die Plakatwerbung mit gewerkschaftlicher Zielsetzung im Betrieb überhaupt bejahen, zugunsten des Arbeitgebers allenthalben angenommen (vgl. für die abl. Stimmen z.B.: GK-Kraft, BetrVG, § 2 Anm. 57; für die Zulässigkeit der Plakatwerbung (nur) nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber: Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 74 Anm. 16; ähnlich Stege-Weinspach, BetrVG, 2. Aufl., Ziffer 2.24, S. 36; vgl. auch: Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 2 Anm. 128 ff. [139]).

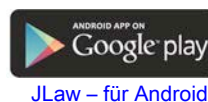
3. Dahingestellt konnte bleiben, ob - wie die Klägerin meint, wofür aber wenig spricht - das hier in Rede stehende Verhalten der Beklagten auch einer kollektiven Regelung i.S. von § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG bedurft hätte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 18 -

Aus den obenstehenden Erwägungen war das Rechtsmittel mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

gez.: Dr. Müller

Dr. Seidensticker

Bichler

Gnade

Mager



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)